

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/506 vom 6. September 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_506

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/506 du 6 septembre 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/506 del 6 settembre 2010

Regeste

Art. 28a Abs. 3 IVG. Invaliditätsbemessung nach der sogenannten gemischten Methode. Anforderungen an den Nachweis der Validenkarriere im hypothetischen "Gesundheitsfall" (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. September 2010, IV 2008/506).

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 8 Abs. 3 ATSG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 IVG bestimmt sich die Invalidität einer erwachsenen Person nach der Unmöglichkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen, wenn dieser Person nicht zugemutet werden kann, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dies gilt auch für Personen, die nur zum Teil erwerbstätig und daneben in einem Aufgabenbereich tätig sind (Art. 28a Abs. 3 IVG). Gemäss Art. 27bis IVV erfolgt nur ein Einkommensvergleich, wenn anzunehmen ist, dass die teilerwerbstätige Person ohne den Gesundheitsschaden ganztätig erwerbstätig wäre. In ständiger Rechtsprechung prüft das Bundesgericht die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass eine versicherte Person auch ohne den Gesundheitsschaden im Aufgabenbereich tätig wäre, anhand der hypothetischen Verhaltensweise der versicherten Person. Nach Ansicht des Bundesgerichts ist dabei abzuklären, ob die versicherte Person ohne den Gesundheitsschaden mit Rücksicht auf die gesamten Umstände (persönlicher, familiärer, sozialer und erwerblicher Art) erwerbstätig oder im Aufgabenbereich tätig wäre. Dabei sollen die finanzielle Notwendigkeit der Aufnahme oder der Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit, allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, das Alter der versicherten Person, deren berufliche Fähigkeiten, Neigungen und Begabungen ausschlaggebend sein. Abzustellen sei auf die hypothetischen Verhältnisse in tatsächlicher Hinsicht, wie sie sich bis zum massgebenden Zeitpunkt entwickelt haben würden (vgl. etwa BGE 125 V 150). Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hält sich seit dem Bundesgerichtsurteil vom 6. August 2007 (I 126/07) an diese Methode, dies entgegen einer früheren Praxis, die auf eine objektive Zumutbarkeit im fiktiven "Gesundheitsfall" abstellte (vgl. statt vieler das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. November 2008, IV 2007/332).

1.2 Käme weiterhin die frühere Praxis des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen zur Anwendung, wäre die Beschwerdeführerin im fiktiven "Gesundheitsfall" objektiv in der Lage, vollzeitlich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, so dass die Invalidität anhand eines reinen Einkommensvergleichs nach Art. 16 ATSG zu ermitteln wäre. Die Beschwerdeführerin wäre nämlich durch nichts objektiv daran gehindert, ganztags zu arbeiten. Ihre Kinder sind erwachsen, sie hat keine Betreuungs- oder Pflegeaufgabe gegenüber Verwandten und es sind auch keine anderen Umstände bekannt geworden, die

sie an der Ausübung einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit im hypothetischen "Gesundheitsfall" hindern würden. Der Bericht über die Haushaltabklärung enthält folgenden Passus: "Ohne Gesundheitsschaden würde sie heute weiterhin im Rahmen von 70% einer Erwerbstätigkeit nachgehen. In der heutigen Situation sei sie weiterhin auf das Einkommen angewiesen" (S. 3 unten). Die konkrete Fragestellung ist nicht protokolliert worden. Die zitierte Passage ist offensichtlich keine wörtliche Protokollierung der Antwort. Würde es sich um eine einfache Frage zur konkreten aktuellen Situation der Beschwerdeführerin handeln, wäre diese Art der Protokollierung wohl ausreichend, um der Antwort der Beschwerdeführerin einen ausreichenden Beweiswert zu vermitteln. Die der Beschwerdeführerin effektiv gestellte Frage nach der hypothetischen Verhaltensweise bei vollständig erhaltener Gesundheit ist aber alles andere als eine einfach zu beantwortende Frage. Die Beschwerdeführerin hätte sich nämlich in eine völlig hypothetische Situation ohne den seit 1999 bestehenden und sich in der Folge verstärkenden Gesundheitsschaden versetzen müssen. Die Beantwortung dieser Frage nach dem wahrscheinlichsten Verhalten im hypothetischen "Gesundheitsfall" setzt deshalb einen beträchtlichen Abstraktionsaufwand voraus. Bei Personen, die über eine bescheidene Schulbildung verfügen und die keine intellektuell anspruchsvolle Arbeit ausgeübt haben, fehlt erfahrungsgemäss oft die Fähigkeit, in diesem Ausmass von der Realität zu abstrahieren und sich in eine fiktive Lebenssituation zu versetzen. Die Frage nach dem Verhalten im hypothetischen "Gesundheitsfall" kann deshalb zu einer Überforderungssituation führen, in der keine brauchbare Antwort möglich ist. In Fällen wie dem vorliegenden ist deshalb eine sehr sorgfältige Einführung und Fragestellung notwendig, damit die befragte Person in die Lage versetzt ist, überzeugend zu antworten, d.h. die wahrscheinlichste Verhaltensweise im hypothetischen "Gesundheitsfall" anzugeben.

1.3 Im Abklärungsbericht (wie auch im Fragebogen) findet sich nur die - vordruckte - Frage, ob heute ohne Behinderung einer Erwerbstätigkeit nachgegangen würde (S. 3 unten). Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ist die Beschwerdeführerin nicht in der Lage gewesen, die so gestellte Frage zu erfassen, sich in die hypothetische Situation ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung zu versetzen und sich dann vorzustellen, wie sie sich wohl verhalten hätte und immer noch verhalten würde. Das in der rudimentär protokollierten Antwort verwendete Wort "weiterhin" deutet darauf hin, dass die Beschwerdeführerin sich nicht in die hypothetische Situation der vollständig erhaltenen Gesundheit, sondern in eine hypothetische Situation ohne die in den letzten Jahren eingetretene Verschlimmerung oder in eine hypothetische Situation bei einer erfolgreicherer Therapie oder in noch eine andere hypothetische Situation versetzt hat, bevor sie die Frage beantwortet hat. Es steht jedenfalls nicht fest, auf welche hypothetische Situation sich die Beschwerdeführerin bezogen hat. Das bedeutet, dass der Bericht über die Haushaltabklärung nicht geeignet ist, die wahrscheinlichste Verhaltensweise der Beschwerdeführerin im hypothetischen "Gesundheitsfall" zu belegen. Der Sachverhalt erweist sich in diesem Punkt als unzureichend abgeklärt. Grundsätzlich müsste er ergänzt werden. Eine nochmalige Befragung der Beschwerdeführerin würde aber voraussichtlich die Sachverhaltskenntnis nicht verbessern, weil davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführerin die fatalen Konsequenzen einer Anwendung der gemischten Methode der Invaliditätsbemessung erkannt hat und deshalb aus verfahrenstaktischen Gründen angeben würde, sie wäre im hypothetischen "Gesundheitsfall" selbstverständlich zu 100% erwerbstätig, um so die Anwendung der gemischten Methode zu verhindern. Damit wäre der Sachverhalt aber weiterhin nicht ausreichend erstellt. In antizipierender Beweiswürdigung ist deshalb auf eine weitere Abklärung des Sachverhalts zu verzichten. In

dieser Situation bleibt nichts anderes übrig, als auf die für die Beschwerdeführerin vernünftigste Verhaltensweise im hypothetischen "Gesundheitsfall" abzustellen, und das ist die vollzeitliche Erwerbstätigkeit. Das Hilfsarbeitereinkommen des Ehepartners ist nämlich bescheiden und der Dreipersonenhaushalt verursacht keinen Aufwand, der eine vollzeitliche Erwerbstätigkeit als Überforderung erscheinen liesse. Die Beschwerdeführerin ist früher im grösstmöglichen Ausmass einer Erwerbstätigkeit nachgegangen, das ihr neben der Haushalterledigung noch möglich gewesen ist. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass sie nun bei einem erheblich reduzierten Aufwand für die Haushaltbesorgung als hypothetisch Gesunde ihre Erwerbskraft nicht weiterhin voll ausnützen würde, um das Familieneinkommen auf einen Betrag anzuheben, der ein behagliches und mit ein wenig Luxus versehenes Leben ermöglichen würde. Die Invalidität der Beschwerdeführerin ist deshalb anhand eines reinen Einkommensvergleichs zu ermitteln. Damit kann die Frage offen bleiben, ob es Sinn macht, die "Teaminvalidität" des Ehepartners L.____ im Haushalt abzuklären, indem die Mithilfe des Ehepartners als invaliditätsmindernd berücksichtigt wird, wie es die Beschwerdegegnerin getan hat, oder ob es die vom Bundesgericht behauptete Schadenminderungspflicht durch die Mithilfe von Familienangehörigen ganz einfach gar nicht gibt, weil das versicherte Risiko, d.h. die Invalidität nicht in der Besorgung des konkreten Haushalts, sondern in der persönlichen Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin im Haushalt besteht.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 16 ATSG ist das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Die Ermittlung des Validen- und des zumutbaren Invalideneinkommens setzt die vorgängige Definition der Validen- und der Invalidenkarriere voraus. Die Validenkarriere ist aufgrund des Fehlens jeder beruflichen Ausbildung notwendigerweise diejenige einer Hilfsarbeiterin, die alle Arbeiten, von der körperlich leichten bis zur körperlich schweren, ausüben kann. Die Beschwerdegegnerin ist allerdings davon ausgegangen, dass die seit langer Zeit in der Hotellerie des Pflegeheimes ausgeübte Tätigkeit die Validenkarriere sei. Das Pflegeheim hat in seinem Arbeitgeberbericht vom 14. Februar 2007 einen Lohn bei einem Beschäftigungsgrad von 70% von Fr. 2725.45 angegeben. Die Lohnabrechnung zeigt, dass die Beschwerdeführerin einen 13. Monatslohn erhalten hat. Umgerechnet auf einen Beschäftigungsgrad von 100% ergibt das ein Einkommen von Fr. 50'616.-. Das entspricht ziemlich genau dem statistischen Durchschnitt (Zentralwert) der Löhne weiblicher Hilfsarbeiter im Jahr 2006 von Fr. 50'278.- (vgl. die vom Bundesamt für Statistik herausgegebene Lohnstrukturerhebung 2006, Anhand Tabelle TA1), der branchenspezifischen Nominallohnerhöhung 2007 von 1,4% angepasst Fr. 50'982.-. Damit ist von einem Valideneinkommen von Fr. 50'616.- auszugehen, die genaue Definition der Validenkarriere kann unterbleiben.

2.2 Die Invalidenkarriere richtet sich einerseits nach den beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen einer versicherten Person und andererseits nach den medizinischen Vorgaben an eine behinderungsadaptierte Erwerbstätigkeit. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beruf erlernt. Die Invalidenkarriere der Beschwerdeführerin besteht deshalb in einer Hilfsarbeit. Dabei kann es sich nicht um irgendeine Hilfsarbeit handeln. In Frage kommen nur jene Hilfsarbeiten, bei denen die Gesundheitsbeeinträchtigung keinen Nachteil darstellt (sog.

adaptierte Tätigkeit). Gemäss den Angaben des AEH im Gutachten vom 1. November 2007 muss es sich um eine leichte, wechselbelastende Hilfsarbeit handeln, bei der selten Gewichte bis zu 15 kg (bis Taillenhöhe 12,5 kg, bis Kopfhöhe 5 kg) gehoben oder getragen werden müssen. Arbeiten über Kopf, in vorgeneigter Stellung, mit gebeugten Knien oder längere stehend sollten nur manchmal notwendig sein. Das Gehen und das Leitern- und Treppensteigen sollten unterbrochen werden können. Hilfsarbeiten, die diese Anforderungen erfüllen, sind auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt in ausreichender Zahl vorhanden. Die Beschwerdeführerin ist also nicht so eingeschränkt in der Art der noch zumutbaren Hilfsarbeiten, dass sie ihre Arbeitskraft mangels geeigneter Stellen gar nicht mehr verwerten könnte. Dass es auf dem aktuellen Arbeitsmarkt möglicherweise keine geeignete offene Stelle gibt, ist nicht relevant, denn das macht die Beschwerdeführerin nicht invalid, sondern nur arbeitslos, und die Arbeitslosigkeit begründet selbst dann keinen Rentenanspruch, wenn sie auf eine Gesundheitsbeeinträchtigung zurückzuführen ist. Die Invalidenkarriere besteht somit in qualitativer Hinsicht aus einer adaptierten Hilfsarbeit entsprechend der Umschreibung im Gutachten des AEH.

2.3 Es bleibt die Frage zu beantworten, welche Arbeitsfähigkeit die Beschwerdeführerin in einer solchen Tätigkeit aufweist, denn der Arbeitsfähigkeitsgrad wird praxisgemäss als Beschäftigungsgrad betrachtet. Dr. med. A. ___ hat am 7. Februar 2007 eine Arbeitsunfähigkeit in einer körperlich leichten Tätigkeit von mindestens einem Drittel angegeben. Dr. med. C. ___ hat am 4. Mai 2007 die Auffassung vertreten, die Tätigkeit als Raumpflegerin sei für die Beschwerdeführerin ideal. Ihre Arbeitsunfähigkeit in dieser Tätigkeit betrage 50%. Am 11. Januar 2008 hat er dann angegeben, eine körperlich wenig belastende Tätigkeit sei der Beschwerdeführerin in einem höheren Mass [als 50%] zumutbar, aber das sei nur theoretisch, da ein Wechsel wegen des Alters und wegen einer gewissen Chronifizierung gar nicht mehr möglich sei. Am 25. August 2008 hat Dr. med. C. ___ dann geltend gemacht, die Arbeitsfähigkeitsschätzung des AEH sei falsch, denn die Beschwerdeführerin sei unmittelbar nach der Rückkehr aus den Ferien untersucht worden, wodurch sich für die Gutachter des AEH ein allzu gutes Bild vom Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin gezeigt habe. Das wiederum habe zu einer allzu hohen Arbeitsfähigkeit geführt. Dieser Einwand ist von Dr. med. E. ___ zu Recht als medizinisch nicht nachvollziehbar qualifiziert worden. Die eingehende klinische und EFL-Untersuchung wäre nicht anders ausgefallen, wenn die Beschwerdeführerin aus ihrem normalen Alltag heraus abgeklärt worden wäre. Die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. A. ___ und diejenige des AEH weichen nur geringfügig voneinander ab. Auch Dr. med. C. ___ hat der Beschwerdegegnerin zugestehen müssen, dass die Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit einiges über 50% betrage. Berücksichtigt man den Umstand, dass behandelnde Ärzte erfahrungsgemäss die Arbeitsfähigkeit ihrer Patienten pessimistischer einschätzen als unabhängige Gutachter, so vermögen die Angaben von Dr. med. A. ___ und von Dr. med. C. ___ keinen ernsthaften Zweifel an der Richtigkeit der Arbeitsfähigkeitsschätzung des AEH zu wecken, zumal die Gutachter des AEH unabhängig geurteilt haben, während die behandelnden Ärzte formal als befangene Auskunftspersonen zu betrachten sind. Das Gutachten des AEH erfüllt alle Anforderungen an ein beweiskräftiges medizinisches Gutachten. Somit ist davon auszugehen, dass die Arbeitsfähigkeitsschätzung des AEH mit überwiegender Wahrscheinlichkeit richtig ist. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass das Gutachten vom November 2007 stammt und deshalb im hier massgebenden Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung im November 2008 bereits ein Jahr alt gewesen ist. Die Beschwerdeführerin hat zwar eine nach der Begutachtung eingetretene, erhebliche

Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes behauptet. Das Zeugnis von Dr. med. C.____ vom 25. August 2008 enthält aber keinen Hinweis auf irgendeine Verschlechterung. Es ist unwahrscheinlich, dass sich danach bis zum 18. November 2008 eine erhebliche objektive Verschlechterung eingestellt hat, auch wenn das subjektive Krankheitsempfinden der Beschwerdeführerin wohl etwas anderes sagt.

2.4 Gemäss den Angaben des AEH benötigt die Beschwerdeführerin in einer adaptierten Tätigkeit zwei Stunden zusätzliche Pausen und sie erleidet zudem eine Leistungseinbusse von 10%. Die Beschwerdegegnerin hat in ihrer Beschwerdeantwort ausgehend von einem 8,5 Std.-Tag und einer zusätzlichen, aber erst in einem zweiten Schritt anzurechnenden Leistungseinbusse von 10% eine Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin von 68% ermittelt. Die durchschnittliche Arbeitswoche umfasste aber im massgebenden Jahr 2007 nicht 42,5, sondern nur 41,7 Arbeitsstunden. Damit würde der Arbeitsfähigkeitsgrad nach der Berechnungsmethode der Beschwerdegegnerin etwa 66% ausmachen. Bei einer Interpretation des Gutachtens des AEH entsprechend dem wahrscheinlichsten Aussagegehalt ist keine komplizierte Umrechnung in einen Prozentanteil notwendig. Gemeint ist einfach eine Arbeitsunfähigkeit von 35%. Auf dieser Grundlage ist das zumutbare Invalideneinkommen zu ermitteln. Ausgehend von dem in einer adaptierten Hilfsarbeit erzielbaren Einkommen von Fr. 50'982.- resultiert bei einem Beschäftigungsgrad von 65% ein Einkommen von Fr. 33'138.-. Damit bleibt noch die bei der Bemessung des Invalideneinkommens anhand statistischer Durchschnittslöhne immer aufzuwerfende Frage zu beantworten, ob ein zusätzlicher Abzug notwendig sei. Ursache dieser Fragestellung ist der Umstand, dass die statistischen Durchschnittslöhne auf der Grundlage der Löhne gesunder Arbeitnehmerinnen berechnet worden sind. In ihrer Gesundheit beeinträchtigte Arbeitnehmerinnen weisen aber aus der Sicht rein ökonomisch denkender Arbeitgeber Nachteile (und damit zusätzliche Lohnkosten bzw. Ertragseinbussen) auf, die bei gesunden Arbeitnehmerinnen nicht vorhanden sind. Diese Nachteile schlagen sich nicht in der Arbeitsunfähigkeit nieder, sondern treten zusätzlich auf. Dazu gehören etwa die Unfähigkeit, bei Bedarf Überstunden (bzw. hier mehr als 65% eines Normalpensums) zu leisten, die Unfähigkeit, bei Bedarf vorübergehend an einem anderen, nicht adaptierten Arbeitsplatz eingesetzt zu werden, die Gefahr, überdurchschnittlich oft krank zu sein usw. All diesen Nachteilen muss betriebswirtschaftlich betrachtet durch einen angemessenen Minderlohn Rechnung getragen werden. Statistische Angaben dazu existieren soweit ersichtlich nicht. Der Nachteil muss also geschätzt werden, wobei ein Massstab (mit Ausnahme der – nie begründeten – Beschränkung auf maximal 25%) fehlt. Statistisch ausgewiesen ist, dass Arbeitnehmerinnen, die teilzeitlich tätig sind, einen unterproportionalen Lohnnachteil erleiden (vgl. etwa die Lohnstrukturhebung 2006, S. 16 Tabelle T2*). Besondere Ressourcen, welche die Beschwerdeführerin gegenüber anderen Hilfsarbeiterinnen bevorteilen würden, sind nicht vorhanden. Unter diesen Umständen erscheint es als gerechtfertigt, einen zusätzlichen Abzug (in der Verwaltungspraxis leider missverständlich als "Leidensabzug" bezeichnet, obwohl der leidensbedingte Abzug die Arbeitsunfähigkeit ist) vorzunehmen, aber dieser Abzug ist eher am unteren Ende der Skala einzureihen. Ein Abzug von 5% erscheint als gerechtfertigt. Damit beläuft sich das zumutbare Invalideneinkommen auf Fr. 31'481.-. Bei einem Valideneinkommen von Fr. 50'616.- resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 19'135.-. Das entspricht einem Invaliditätsgrad von 38%. Die Beschwerdegegnerin hat also zu Recht einen Rentenanspruch verneint.

E. 3

Damit ist die Beschwerde abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die vollumfänglich unterliegende Beschwerdeführerin trägt die gesamte Gerichtsgebühr. Diese bemisst sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Da es sich um ein in dieser Hinsicht durchschnittliches Verfahren handelt, ist die Gerichtsgebühr praxisgemäss auf Fr. 600.- festzusetzen. Diese Gebühr ist durch den von der Beschwerdeführerin in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- zu bezahlen; diese Gebühr ist durch den in gleicher Höhe geleisteten Vorschuss gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.